



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 21. JULI 2025

STAATSANZEIGER

NR. 26 / SEITE 545

	Seite	INHALT	Seite	Seite
Staatskanzlei				
Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz	545	Auflösung des Vereins „Pool Billard Verein Wittlich e.V.“ („PBV Wittlich“)	546	der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22)) des Zweckverbands Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KöR (ZRNN) über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif
Sonstige Veröffentlichungen		Auflösung der „Nolte-Familienstiftung MMXXI“	546	546
Auflösung des Vereins Stadtmarketing und Stadtentwicklung Landau e.V.	545	Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung		
Auflösung des Westerwald-Vereins Zweigverein Höhr-Grenzhausen e.V.	546			Stellenausschreibungen
Öffentliche Bekanntmachung des Bezirksverbands Pfalz (Jahresabschluss 2023)	546			559
Auflösung des Vereins Bienwald-Läufer-Gemeinschaft Hagenbach	546			

Staatskanzlei

2513.

Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 8. Juli 2025

Herr Ministerpräsident Alexander Schweitzer hat folgende Persönlichkeiten mit der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet:

Barbara Borgeot-Klein
Landau in der Pfalz

Werner Boßlet
Zweibrücken

Artur Breiden
Hillscheid

Guido Ernst
Bad Breisig

Christoph Ferdinand
Lahnstein

Ulrich Fischer
Gieleroth

Christel Gaschler
Rohrbach

Dieter Heim
Germersheim

Anita Herr
Vallendar

Brigitte Hilgert-Becker
Koblenz

Frank Hoffbauer
Winningen

Ulrich Holzhausen
Norheim

Peter Höding
Saulheim

Hans Werner Kaiser
Bad Hönningen

Helmut Krämer
Sörrenloch

Klaus Krämer
Hattert

Rainer Linnig
Koblenz

Dr. Thomas Maria Mayr
Kirchheimbolanden

Hans Metternich
Remagen

Brigitte Metzler
Mühlheim-Kärlich

Margitta Obländer-Zech
Katzweiler

Wilhelm Reinhardt
Trier

Paul Seifen
Flammersfeld

Karl-Josef Schaefer
Koblenz

Josef Schön
Ingelheim am Rhein

Wolfgang Stampf
Mainz

Friedrich Vennemann
Bad Neuenahr-Ahrweiler

Marion Walther
Frankenthal

Dieter Weiler
Mendig

Mainz, den 8. Juli 2025

Der Chef der Staatskanzlei
Dr. Fedor Rose

Sonstige Veröffentlichungen

2514.

Auflösung des Vereins Stadtmarketing und Stadtentwicklung Landau e. V.

Der Verein Stadtmarketing und Stadtentwicklung Landau e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Dr. Dominik Geißler, Weinstraße 1a, 76835 Gleisweiler, anzumelden.

Gleisweiler, den 10. Juli 2025

Der Liquidator

2515.

Auflösung des Westerwald-Vereins Zweigverein Höhr-Grenzhausen e. V.

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Paul Schmidt, Friedrichstraße 12, 56203 Höhr-Grenzhausen; Armin Wagner, Friedrichstraße 13, 56203 Höhr-Grenzhausen.

Höhr-Grenzhausen, den 9. Juli 2025

Die Liquidatoren

2516.

Öffentliche Bekanntmachung des Bezirksverbands Pfalz (Jahresabschluss 2023)

Der Bezirkstag Pfalz hat in seiner Sitzung am 4. Juli 2025 den Jahresabschluss 2023 des Bezirksverbands Pfalz festgestellt.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirksverbands Pfalz und der abschließenden Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss am 11. April 2025 erteilte der Bezirkstag in seiner Sitzung am 4. Juli 2025 dem Bezirkstagsvorsitzenden, Herrn Theo Wieder, und den stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkstags, soweit sie den Bezirkstagsvorsitzenden vertreten haben, Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 14 BezO i. V. m. § 57 LKO i. V. m. § 114 Abs. 1 GemO.

Hinweis:

Der Jahresabschluss 2023 mit dem Rechenschaftsbericht und dem Beteiligungsbericht sowie des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes des Bezirksverbands Pfalz und des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 liegen in der Zeit vom Dienstag, den 22. Juli 2025 bis einschließlich Freitag, den 1. August 2025 zur Einsichtnahme bei der Zentralverwaltung des Bezirksverbands Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern, Zimmer Nr. 213, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: jeweils 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag: von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Kaiserslautern, den 7. Juli 2025

Bezirksverband Pfalz
Hans-Ulrich Ihlenfeld
Bezirkstagsvorsitzender

2517.

Auflösung des Vereins Bienwald-Läufer-Gemeinschaft Hagenbach

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Josef Herberger, Von-Moers-Straße 12, 76767 Hagenbach, Joachim Reis, Gräfensteinstraße 40b, 76767 Hagenbach, Doris Herberger, Von-Moers-Straße 12, 76767 Hagenbach, Andreas Betsch, Gerberstraße 15, 76185 Karlsruhe.

Karlsruhe, den 10. Juli 2025

Die Liquidatoren

2518.

Auflösung des Vereins „Pool Billard Verein Wittlich e. V.“ („PBV Wittlich“)

Der Verein „Pool Billard Verein Wittlich e. V.“ („PBV Wittlich“) ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei

dem Liquidator: Holger Rößler, Im Macherpesch 5, 54538 Kinderbeuern, anzumelden.

Kinderbeuern, den 14. Juli 2025

Der Liquidator

2519.

Auflösung der „Nolte-Familienstiftung MMXXI“

Die Nolte Familienstiftung MMXXI ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Stifter und Liquidator: Werner Nolte, Nolte Familienstiftung MMXXI, Flurweg 2, 55767 Nohen, anzumelden.

Nohen, den 7. Juli 2025

Der Liquidator

2520.

**Allgemeine Vorschrift
im Sinne von Artikel 3 Abs. 2
der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
(VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES
vom 23. Oktober 2007
über öffentliche Personenverkehrsdienste
auf Schiene und Straße und
zur Aufhebung der Verordnungen (EWG)
Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70
des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung
der Verordnung (EU) 2016/2338
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES
vom 14. Dezember 2016
zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung
des Marktes für inländische
Schienenpersonenverkehrsdienste
(ABl. L 354/22))
des Zweckverbands Rhein-Nahe
Nahverkehrsverbund KÖR (ZRNN)
über die Festsetzung
des Deutschlandtickets als Höchsttarif**
Beschlossen in der 67. Zweckverbands-
versammlung am 1. Juli 2025,
Neufassung der allgemeinen Vorschrift
vom 19. März 2024

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 EUR pro Monat (aktueller Preis 58 EUR) im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket startete zum 1. Mai 2023. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden EUR jährlich zur Verfügung. Hierzu passte der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) an. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im entstehen, werden von Bund und Ländern getragen. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 2, § 7 Abs. 6 Satz 3, § 9 Satz 2 NVG Rheinland-Pfalz, § 3 Abs. 4 Satz 2 der Verbandsordnung des Zweckverbands Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd, § 7

Abs. 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG), § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie Artikel 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe 1) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund KÖR (ZRNN) die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Abs. 1 RegG als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift anzuwenden und zu kontrollieren. Zum Einsatz von Kontrollgeräten haben sich die Unternehmen dabei an bundesweit abgestimmten Eckpunkten zur Kontrolle des Deutschlandtickets zu orientieren.

Die Tarifierung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 5. Juni 2025 (Anlage 1), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen (entweder als Vertragspartner von Einnahmeteilungsverträgen auf Bundes-, Landes- und Verbundebene, oder durch Teilnahme per individueller Anbindung an die bundes-, landes- und verbundweiten Einnahmeteilung), die für die Durchführung der Einnahmeteilung vom Verbund benannten Daten dem Verbund und den vom Verbund benannten Stellen bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschüssige Einnahmen abzugeben (Anlage 2). Davon ausgenommen sind bei Verkehrsunternehmen, die auch im Bereich weiterer das Deutschlandticket vertreibenden Tarifgebern tätig sind, solche Einnahmen aus Deutschlandtickets, die diese Verkehrsunternehmen einem anderen Tarifgeber zuordnen und dort als Umsätze einbringen.

2.2 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Satzungsgeber - unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden - die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat.

2.3 Werden die Tarifbestimmungen Deutschlandticket und Regelungen zur Einnahmeteilung Deutschlandticket aktualisiert, gilt zum frühestmöglichen Zeitpunkt ab Veröffentlichung die dann aktualisierte Fassung.

3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierung, die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen und die Pflicht zur Datenbereitstellung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine Pflicht zur Tarifierung, eine hierfür zu gewährende Ausgleichsleistung und eine Pflicht zur Datenbereitstellung enthält. Soweit diese Elemente im öffentlichen Dienstleistungsauftrag nicht enthalten sind, ergeben sich die Tarifierungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen und der Pflicht zur Datenbereitstellung aus dieser allgemeinen Vorschrift.

4. Ausgleichsregelung der Höchsttarifvorgaben, Datenmeldung, Überkompensation

4.1 Der ZRNN gewährt den Verbundunternehmen auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und der Anforderungen aus Nr. 2. und 4. der vorliegenden Satzung einen Ausgleich für die Mindererlöse, die durch die in den Tarifvorgaben in dieser Satzung enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen. Ein Antrag der Verbundunternehmen auf Ausgleich für Mindererlöse ist nicht erforderlich, soweit nicht der ZRNN die Beantragung, ggf. unter Verwendung von Antragsformularen, vorschreibt, und die Verbundunternehmen mit angemessener Frist darauf hinweist.

Nicht erlösverantwortliche Verbundunternehmen erhalten Ausgleichszahlungen, wenn und soweit der oder die erlösverantwortliche(n) Aufgabenträger einer Ausgleichszahlung des ZRNN an das Verbundunternehmen zustimmt. Die Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift gelten dabei unabhängig von der Erlösverantwortung.

4.2 Für den den Verkehrsunternehmen für das Antragsjahr 2025 zustehenden Ausgleich, für den die finale Spitzabrechnung im Jahr 2027 durchzuführen ist, gelten die Regelungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Rheinland-Pfalz“, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 4. Februar 2025 (MinBl. 2025, S. 184, folgend „Landesrichtlinie 2025“) im Verhältnis zwischen Verkehrsunternehmen und ZRNN in folgenden Punkten entsprechend:

- Nr. 2 (Gegenstand der Zuwendungen)
- Nr. 4 Satz 2 (bundesweite Einnahmeaufteilung)
- Nr. 5.2 und 5.4 (Berechnung des Ausgleichs)
- Nr. 6.1, 6.4, 6.5 und 6.6 (Überkompensation)
- Nr. 6.2 und Nr. 8 (subventionserhebliche Tatsachen)
- Nr. 6.3 (Clearingstelle)
- Nr. 6.4 (Nachweispflicht)

Für Ausgleich für das Antragsjahr 2023, für die die finale Spitzabrechnung im Jahr 2025 abzuschließen ist, gelten stattdessen weiterhin die Bestimmungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 in Rheinland-Pfalz“, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 6. Juni 2023 (MinBl. 2023, S. 176).

Für Ausgleich für das Antragsjahr 2024, für die die finale Spitzabrechnung im Jahr 2026 abzuschließen ist, gelten stattdessen weiterhin die Bestimmungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Rheinland-Pfalz“, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 15. Mai 2024 (MinBl. 2024, S. 184).

Bei unterschiedlichen Fristenregelungen für Datenmeldungen von Landesrichtlinie und Einnahmeaufteilungsregelung gelten die früheren Meldefristen.

4.3 Für die Nachweispflicht gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der ZRNN kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach der oben genannten Landesrichtlinie oder aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist.

4.4 Werden Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn und soweit eine fristgerechte Vorlage aufgrund eines Verschuldens durch insoweit zuständige Aufgabenträger oder durch in ihrem Auftrag tätige Stellen (z. B. durch Verbundorganisationen) nicht erfolgen konnte, und keine kausale Obliegenheitsverletzung des Nachweispflichtigen vorliegt. Zwingende bundes- oder europarechtliche Vorgaben bleiben von diesem Rückzahlungsausschluss unberührt.

4.5 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet.

5. Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

5.1 Der ZRNN ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamt haft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.

5.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Abs. 1 Satz 1

der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen (einschließlich des Falles öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach oben Nr. 3), auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

6.1 Diese allgemeine Vorschrift tritt gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 Halbs. 2, § 9 Satz 2 NVG Rheinland-Pfalz, § 3 Abs. 4 Satz 2 der Verbandsordnung des Zweckverbands Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd i. V. m. § 6 Abs. 8 NVG, § 7 Abs. 1 Nr. 4 KomZG, § 27 GemO Rheinland-Pfalz mit der öffentlichen Bekanntmachung durch den ZRNN zum 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die allgemeine Vorschrift vom 19. März 2024, die damit außer Kraft tritt.

6.2 Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Nr. 2. und die Ausgleichspflicht nach Nr. 4. gelten für den Abrechnungszeitraum bis zum 31. Dezember 2025. Im Übrigen tritt diese allgemeine Vorschrift zum 31. Dezember 2027 außer Kraft.

6.3 Der ZRNN kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Rheinland-Pfalz keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Anlagen

Anlage 1: Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 5. Juni 2025 („Stand vom 15. Juni 2025“)

Anlage 2: Beschluss des Koordinierungsrates vom 20. März 2023 für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zurechnung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket des Deutschlandtarifverbund GmbH Stand vom 15. Juni 2025

Erstellt durch:
Deutschlandtarifverbund-GmbH
Speicherstraße 59,
60327 Frankfurt am Main
Frankfurt, den 5. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket
 - 1.1 Grundsatz
 - 1.2 Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich
 - 1.3 Vertragslaufzeit und Kündigung
 - 1.4 Beförderungsentgelt
 - 1.5 Job-Ticket
 - 1.6 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr
 - 1.7 Erstattung
 - 1.8 Semesterticket

2. Spezielle Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH

2.1 Grundsatz:

- 2.2 Ausgabe des Deutschland-Tickets der Deutschlandtarifverbund GmbH:

- 2.3 Übergang in die 1. Wagenklasse, Mitnahme von entgeltpflichtigen Hunden und Fahrrädern:

2.4 Semesterticket

- 3 Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr

3.1 Schienenverkehr Deutschland

3.2 Schienenverkehr außerhalb Deutschlands

3.3 Geltungsbereich ÖPNV (zur Information):

3.4 Weitere Verkehrsunternehmen (zur Information):

1. Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket

1.1 Grundsatz

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbeförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbeförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

1.2 Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Abs. 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touris-

tischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z. B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 1. Januar 2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschland-Ticket kann von den vertragshaltenden Unternehmen, die das Deutschland-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31. Dezember 2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden.

Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat.

Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

1.3 Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Pro-

dukten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

1.4 Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt 58,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

1.5 Job-Ticket

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Ticket-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4, abzüglich 5 % Rabatt.

Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25 % des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

1.6 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de (gültig ab 15. August 2023).

Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Abs. 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

1.7 Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden. Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds.

1.8 Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden. Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt

60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird. Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

2. **Spezielle Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH**

2.1 Grundsatz:

Diese speziellen Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket ergänzen die vorgenannten allgemeinen Tarifbedingungen des Deutschland-Tickets um spezielle Regelungen für solche Deutschland-Tickets, die von der Deutschlandtarifverbund GmbH über deren Vertriebspartner ausgegeben werden. Die allgemeinen Tarifbedingungen des Deutschland-Tickets sind anwendbar, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Das Deutschland-Ticket wird gemäß dieser allgemeinen und speziellen Tarifbedingungen durch die Deutschlandtarif-

verbund GmbH über ihre Vertriebspartner für den Zeitraum vom 1. Mai 2024 bis zum 31. Dezember 2025 angeboten. Unabhängig vom ausgebenden bzw. vertragshaltenden Unternehmen werden alle Deutschland-Tickets in den Zügen der im Deutschlandtarif kooperierenden Eisenbahnunternehmen gemäß Geltungsbereich (Anhang 2) im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 (24.00 Uhr) zur Fahrt anerkannt.

2.2 Ausgabe des Deutschland-Tickets der Deutschlandtarifverbund GmbH:

Das Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH wird über deren Vertriebspartner ausschließlich als Handy-Ticket ausgegeben.

Für das Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH werden keine Papiertickets mit Barcode ausgegeben.

2.3 Übergang in die 1. Wagenklasse, Mitnahme von entgeltspflichtigen Hunden und Fahrrädern:

Die Regelungen zum Übergang in die 1. Wagenklasse gemäß Deutschland-Tarif, Tarifteil B (Zeitkarten), Nummern 4.4 und 4.5, gelten auch für Inhaber eines Deutschland-Tickets, unabhängig davon, ob dieses als Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH oder eines anderen Tarifes erworben wurde.

Sofern die Mitnahme eines Hundes auf der konkret genutzten Strecke nicht unentgeltlich ist, sind die Regelungen des Deutschlandtarifs, Teil A, Nr. 6.6 auch für Inhaber eines Deutschland-Tickets anwendbar. Dies gilt unabhängig davon, ob dieses als Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH oder eines anderen Tarifes erworben wurde.

Sofern die Mitnahme eines Fahrrades auf der konkret genutzten Strecke nicht unentgeltlich ist, ist bzgl. des Beförderungsentgeltes die Regelung des Deutschlandtarifs, Teil A, Nr. 7.5.2 auch für Inhaber eines Deutschland-Tickets anwendbar. Dies gilt unabhängig davon, ob dieses als Deutschland-Ticket der Deutschlandtarifverbund GmbH oder eines anderen Tarifes erworben wurde.

2.4 Semesterticket

Das Semesterticket gemäß Nr. 8 der allgemeinen Tarifbedingungen für das Deutschland-Ticket wird auf Grundlage eines Semesterticketvertrages zwischen einer Universität oder Hochschule bzw. der studentischen Vertretung einer Universität oder Hochschule (z. B. AStA) und einem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) des Deutschlandtarifs ausgegeben. Verträge zum Semesterticket zwischen einzelnen Studierenden und EVU werden nicht angeboten.

Anhang

3 **Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr**

3.1 Schienenverkehr Deutschland

Das Deutschland-Ticket gilt zur Fahrt in der 2. Wagenklasse auf den Strecken und in den Zügen der folgenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen (EVU) in Deutschland.

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio AG	alle	Nahverkehrszüge
DB RegioNetz Verkehrs GmbH EGB (Erzgebirgsbahn)	alle	Nahverkehrszüge
DB RegioNetz Verkehrs GmbH GBB (Gäubodenbahn)	alle	Nahverkehrszüge
DB RegioNetz Verkehrs GmbH KHB (Kurhessenbahn)	alle	Nahverkehrszüge
DB RegioNetz Verkehrs GmbH OBS (Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn)	alle	Nahverkehrszüge
S-Bahn Berlin GmbH	alle	S-Bahn
S-Bahn Hamburg GmbH	alle	S-Bahn
DB RegioNetz Verkehrs GmbH SOB (Südostbayernbahn)	alle	Nahverkehrszüge
DB RegioNetz Verkehrs GmbH WFB (Westfrankenbahn)	alle	Nahverkehrszüge
Regionalverkehre Start Deutschland GmbH (start)	alle	Nahverkehrszüge
DB Fernverkehr AG	Rostock Hbf - Stralsund Hbf Stuttgart Hbf - Singen/Konstanz Westerland - Niebüll (nur IC2075 an Werktagen, außer samstags) Bremen Hbf - Norddeich Mole/Emden Außenhafen Erfurt - Gera Freilassing - Berchtesgaden Dresden Hbf - Chemnitz Hbf Dortmund Hbf - Dillenburg Berlin Hbf - Elsterwerda Berlin Südkreuz / Berlin-Spandau - Prenzlau Potsdam Hbf - Cottbus Hbf	IC-/ICE-Züge (ggf. mit RE-Zugnummer)
Abellio GmbH ABRM (ABELLIO Rail Mitteldeutschland)	alle	Nahverkehrszüge
agilis Eisenbahngesellschaft & agilis Verkehrsgesellschaft mbH & Co. KG agilis	alle	Nahverkehrszüge

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
AKN Eisenbahn GmbH AKN	alle	Nahverkehrszüge
Arriva Openbaar Vervoer B.V. ARR	alle	Nahverkehrszüge
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH AVG	Karlsruhe Hbf - Bretten - Heilbronn Hbf - Öhringen Karlsruhe Hbf - Rastatt - Baden-Baden - Achern Karlsruhe Hbf - Rastatt - Forbach - Freudenstadt - Eutingen i.G. Karlsruhe Hbf - Pforzheim Hbf - Mühlacker - Bietigheim-Bissingen Karlsruhe Hbf - Knielingen - Wörth (Rh) - Germersheim Pforzheim - Neuenbürg - Bad Wildbad Bruchsal - Bretten - Maulbronn West - Mühlacker	Nahverkehrszüge
Bentheimer Eisenbahn AG	alle	Nahverkehrszüge
Bayerische Oberlandbahn GmbH BOB	alle	Nahverkehrszüge
Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co KG BOB	Aulendorf - Friedrichshafen Hafen	Nahverkehrszüge
Bayerische Regiobahn GmbH BRB	alle	Nahverkehrszüge
Cantus Verkehrsgesellschaft mbH CAN	alle	Nahverkehrszüge
City-Bahn Chemnitz GmbH CB	alle	Nahverkehrszüge
Societe Nationale des Chemins de Fer Luxembourgeois CFL	Trier Hbf - Igel (Gr.)	Nahverkehrszüge
Westerwaldbahn des Kreises Altenkirchen GmbH DAB	alle	Nahverkehrszüge
Die Länderbahn GmbH DLB (Alex, Oberpfalzbahn, Waldbahn, Vogtlandbahn, Trilex)	alle	Nahverkehrszüge
Erfurter Bahn GmbH EB	alle	Nahverkehrszüge
erixx GmbH erixx	alle	Nahverkehrszüge
eurobahn GmbH & Co. KG ERB	alle	Nahverkehrszüge
Eisenbahnen & Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH EVB	alle	Nahverkehrszüge
Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH FEG	alle	Nahverkehrszüge
Go-Ahead Baden-Württemberg GmbH	alle	Nahverkehrszüge
Go-Ahead Bayern GmbH	alle	Nahverkehrszüge
Hanseatische Eisenbahn GmbH HANS	alle	Nahverkehrszüge
Hessische Landesbahn GmbH HLB	alle	Nahverkehrszüge
Zweckverband Ringzug Schwarzwald-Baar-Heuberg Ringzug	Rottweil - Schwenningen - Villingen - Donauessingen - Bräunlingen Rottweil - Tuttlingen - Blumberg Trossingen Bahnhof - Trossingen Stadt Tuttlingen - Friedingen Sigmaringen - Friedingen	Nahverkehrszüge der SWEAG
metronom Eisenbahngesellschaft mbH ME	alle	Nahverkehrszüge
Transdev Regio Ost GmbH MRB	alle	Nahverkehrszüge
Bayerische Oberlandbahn GmbH MRB	alle	Nahverkehrszüge
NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG NBE	alle	Nahverkehrszüge
NEB Betriebsgesellschaft mbH NEB	alle	Nahverkehrszüge
neg Niebüll GmbH Norddeutsche Eisenbahngesellschaft NEG	alle	Nahverkehrszüge

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
NordWestBahn GmbH NWB	alle	Nahverkehrszüge
National Express Rail GmbH NX	alle	Nahverkehrszüge
Ostdeutsche Eisenbahn GmbH ODEG	alle	Nahverkehrszüge
Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH PRESS (Pressnitztalbahn)	Bergen auf Rügen - Lauterbach Mole	Nahverkehrszüge
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH RNV	Weinheim - Viernheim - Mannheim - Heidelberg - Weinheim Mannheim Hbf - Mannheim Käfertal - Heddesheim Bahnhof (Linien 5A, 15) Bad Dürkheim Bahnhof - Ludwigshafen Hbf - Mannheim Hbf (Linien 4, 4A, 9) Bad Dürkheim Bahnhof - Ludwigshafen Hbf - Mannheim Hbf - Heidelberg (Express-Linie 9 sonn- und feiertags von März bis Oktober)	Nahverkehrszüge
Rurtalbahn GmbH RTB	alle	Nahverkehrszüge
RegioTram Gesellschaft mbH	Kassel Hbf - Melsungen/ Wolfhagen/ Hofgeismar-Hümme	Nahverkehrszüge
Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH	alle	Nahverkehrszüge
SAB Schwäbische Alb-Bahn GmbH	alle	Nahverkehrszüge
SBB Deutschland GmbH	alle	Nahverkehrszüge
Süd Thüringen Bahn GmbH STB	alle	Nahverkehrszüge
Südwestdeutsche Landesverkehrs-GmbH SWEG	alle	Nahverkehrszüge Nahverkehrszüge
SWEG Bahn Stuttgart GmbH	alle	Nahverkehrszüge
Stadtwerke Heilbronn GmbH SWH	Heilbronn Hbf - Heilbronn Pfühlpark	Nahverkehrszüge
Trans Regio Deutsche Regionalbahn GmbH TR	alle	Nahverkehrszüge
Vlexx GmbH vlexx	alle	Nahverkehrszüge
Transdev Verkehr GmbH VEN	alle	Nahverkehrszüge
VIAS GmbH VIA	alle	Nahverkehrszüge
Württembergische Eisenbahngesellschaft mbH WEG	alle	Nahverkehrszüge
WestfalenBahn GmbH WFB	alle	Nahverkehrszüge

3.2 Schienenverkehr außerhalb Deutschlands

Das Deutschland-Ticket gilt zur Fahrt in der 2. Wagenklasse auf den Strecken und in den Zügen der folgenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen (EVU) auf Strecken außerhalb Deutschlands.

Dänemark

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Neg Niebüll GmbH Norddeutsche Eisenbahngesellschaft NEG	Süderlügdom - Tønder	Nahverkehrszüge

Frankreich

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio AG	Berg (Pfalz) - Lauterbourg Schweighofen - Wissembourg	Nahverkehrszüge
Vlexx GmbH vlexx	Schweighofen - Wissembourg	Nahverkehrszüge

Niederlande

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
eurobahn (eurobahn GmbH & Co. KG)	Kaldenkirchen - Venlo Bad Bentheim - Hengelo	Nahverkehrszüge
DB Regio AG	Gronau(Westf) - Enschede	Nahverkehrszüge
VIAS GmbH VIA	Emmerich - Arnhem	Nahverkehrszüge

Österreich

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio AG	Pfronten-Steinach - Vils - Reutte (Tirol) - Ehrwald - Griesen („Außerfernbahn“, nur im Verkehr von und nach Deutschland, nicht im innerösterreichischen Binnenverkehr)	Nahverkehrszüge
DB RegioNetz Verkehrs GmbH SOB (Südostbayernbahn)	Freilassing - Salzburg Hbf	Nahverkehrszüge
Österreichische Bundesbahnen ÖBB	Freilassing - Salzburg Hbf	Nahverkehrszüge
Bayerische Regiobahn GmbH BRB	Freilassing - Salzburg Hbf Kiefersfelden - Kufstein	Nahverkehrszüge

Polen

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio AG	Ahlbeck Grenze - Świnoujście Centrum	Nahverkehrszüge
Die Länderbahn GmbH DLB (trilex)	Görlitz - Zgorzelec	Nahverkehrszüge
Ostdeutsche Eisenbahn GmbH ODEG	Hirschfelde - Krzewina Zgorzelecka - Hagenwerder	Nahverkehrszüge

Schweiz

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
SBB Deutschland GmbH	Zell im Wiesental - Lörrach - Basel SBB Erzingen (Baden) - Trasadingen - Schaffhausen - Thayngen - Bietingen	Nahverkehrszüge
DB Regio AG	Weil am Rhein - Basel Bad. Bf - Basel SBB Erzingen (Baden) - Trasadingen - Schaffhausen - Thayngen - Bietingen Herten(Baden) - Wyhlen - Grenzach - Basel Bad Bf	Nahverkehrszüge
SBB AG	Lottstetten - Jestetten - Schaffhausen	Nahverkehrszüge
Thurbo AG	Lottstetten - Jestetten - Schaffhausen	Nahverkehrszüge

Tschechien

Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Die Länderbahn GmbH DLB (trilex)	Zittau - Hradek nad Nisou Bärenstein - Vejprty Seifenhennersdorf - Varnsdorf - Zittau	Nahverkehrszüge

3.3 Geltungsbereich ÖPNV (zur Information):

Weiterhin gilt das Deutschland-Ticket zur Fahrt in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) der folgenden Landestarife, Verkehrsverbünde, Tarifgemeinschaften, oder Verkehrsunternehmen außerhalb von Verkehrsverbünden in Deutschland. Verbindliche Regelungen bzgl. der Anerkennung des Deutschland-Tickets sind ausschließlich den Tarif- und Beförderungsbedingungen dieser Verkehrsverbünde, Landestarife und anderen Verkehrsunternehmen zu entnehmen.

Bzgl. ggf. im Ausland liegender Tarifgebiete und Strecken regeln die Bedingungen und Geltungsbereiche der betroffenen Landestarife und Verkehrsverbünde Näheres zur Nutzung des Deutschland-Tickets. Bitte beachten Sie auch den Hinweis in Nr. 4.

Verkehrs-/Tarifverbund/ Verkehrsgemeinschaft Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Baden-Württemberg		
Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr GmbH (HNV)	alle ¹	alle ¹
KreisVerkehr Schwäbisch Hall GmbH (KVSH)	alle ¹	alle ¹
Heidenheimer Tarifverbund (HTV)	alle ¹	alle ¹
Donau-Ille-Nahverkehrsverbund-GmbH (DING)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo)	alle ¹	alle ¹
OstalbMobil GmbH (OAM)	alle ¹	alle ¹
Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)	alle ¹	alle ¹

Verkehrs-/Tarifverbund/ Verkehrsgemeinschaft Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbund GmbH (Bodo)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsgemeinschaft Bäderkreis Calw (VBC)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (VPE)	alle ¹	alle ¹
Nahverkehrsamt/Verkehrsverbund TUTicket (TUT)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar GmbH (VSB)	alle ¹	alle ¹
Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH (RVL)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH (VHB)	alle ¹	alle ¹
Regio Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF)	alle ¹	alle ¹
Waldshuter Tarifverbund GmbH (WTV)	alle ¹	alle ¹
Tarifverbund Ortenau GmbH (TGO)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Rottweil GmbH (VVR)	alle ¹	alle ¹
Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)	alle ¹	alle ¹
Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH (VGF)	alle ¹	alle ¹
BW-Tarif GmbH	alle ¹	alle ¹
Bayern		
Stadtwerke Bad Reichenhall KU	alle ¹	alle ¹
Stadtwerke Schweinfurt GmbH	alle ¹	alle ¹
Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain GmbH (VAB)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsbetriebsgesellschaft Passau mbH	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH (VVM)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham (VLC)	alle ¹	alle ¹
Regensburger Verkehrsverbund GmbH (RVV)	alle ¹	alle ¹
Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV)	alle ¹	alle ¹
Omnibusverkehr Franken GmbH (OVF)	alle ¹	alle ¹
Regionalverkehr Oberbayern GmbH (RVO)	alle ¹	alle ¹
Regionalbus Ostbayern GmbH (RBO)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsgemeinschaft Kissingen mobil (Kim.)	alle ¹	alle ¹
Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsgemeinschaft Rottal-Inn (VGRI)	alle ¹	alle ¹
Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt (VGI)	alle ¹	alle ¹
Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund LAVV	alle ¹	alle ¹
Berlin		
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB)	alle ¹	alle ¹
Brandenburg		
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB)	alle ¹	alle ¹
Bremen		
Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)	alle ¹	alle ¹
Hamburg		
Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV)	alle ¹	alle ¹
Hessen		
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV)	alle ^{1 2}	alle ^{1 2}
Nordhessischer Verkehrsverbund (NVV)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH	alle ¹	alle ^{1 1}
Mecklenburg-Vorpommern		
Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Greifswald mbH (VVG)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH (VLP)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsbetrieb Greifswald GmbH (VBG)	alle ¹	alle ¹
Usedomer Bäderbahn GmbH (UBB)	alle ¹	alle ¹
Omnibus Pasternak	alle ¹	alle ¹
Neubrandenburger Verkehrsbetriebe GmbH (NVB)	alle ¹	alle ¹
Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG)	alle ¹	alle ¹
Anklamer Verkehrsgesellschaft mbH (AVG)	alle ¹	alle ¹
NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH	alle ¹	alle ¹

Verkehrs-/Tarifverbund/ Verkehrsgemeinschaft Unternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Nahverkehr Schwerin GmbHq	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Warnow GmbHq	alle ¹	alle ¹
Niedersachsen		
Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont mbH (Öffis)	alle ¹	alle ¹
Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS)	alle ¹	alle ¹
Großraum-Verkehr Hannover GmbH (GVH)	alle ¹	alle ¹
KVG Stade GmbH & Co. KG	alle ¹	alle ¹
Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Wilhelmshaven GmbH	alle ¹	alle ¹
ROSA Tarifverbund	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Region Braunschweig (VRB)	alle ¹	alle ¹
CeBus GmbH & Co. KG	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen GmbH (VSN)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsgesellschaft Bentheim (VGB)	alle ¹	alle ¹
Maass Reisen GmbH	alle ¹	alle ¹
Kraftverkehr Lüneburg	alle ¹	alle ¹
Niedersachsentarif GmbH	alle ¹	alle ¹
Nordrhein-Westfalen		
NRW-Tarif	alle ¹	alle ¹
Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH (VRR)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS)	alle ¹	alle ¹
WestfalenTarif GmbH	alle ¹	alle ¹
Rheinland-Pfalz		
Rhein-Main Verkehrsverbund (RMV)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Region Trier GmbH (VRT)	alle ¹	alle ¹
Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH (RNN)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH (VRM)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN)	alle ¹	alle ¹
Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)	alle ¹	alle ¹
Saarland		
Saarländische Nahverkehrs-Service GmbH (SNS) (SaarVV)	alle ¹	alle ¹
Sachsen		
Verkehrsverbund Oberelbe GmbH (VVO)	alle ^{1 2}	alle ^{1 2}
Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien GmbH (ZVON)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH (VMS)	alle ^{1 2}	alle ^{1 2}
Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV)	alle ¹	alle ¹
Verkehrsverbund Vogtland GmbH (VVV)	alle ¹	alle ¹
Sachsen-Anhalt		
Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS)	alle ¹	alle ¹
Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV)	alle ¹	alle ¹
Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH (marego)	alle ¹	alle ¹
Schleswig-Holstein		
Schleswig-Holstein Tarif (SH-Tarif)	alle ^{1 2}	alle ^{1 2}
Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV)	alle ¹	alle ¹
Thüringen		
Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT)	alle ¹	alle ¹
Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH (MDV)	alle ^{1 2}	alle ^{1 2}
Verkehrsgesellschaft Südharz mbH (VGS)	alle ¹	alle ¹

¹Abweichungen bzgl. der Nutzung von Sonderverkehrsmitteln (z. B. Dampfzüge, Bergbahnen, Schwebbahnen, Fähren, Ausflugslinien, Aufzüge o. ä.) regeln die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen.

²Fernverkehrszüge (z. B. der Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Fernverkehr AG oder FlixTrain/Flix SE), die für die Nutzung mit Fahrkarten des Nahverkehrs freigegeben sind, dürfen innerhalb der genannten Landestarife und Verkehrsverbünde mit einem Deutschland-Ticket nicht genutzt werden. Dies gilt unabhängig davon, unter welcher Zuggattung oder Zugbezeichnung diese verkehren (z. B. ICE, IC/EC, aber auch RE). Andere Fahrkarten des ÖPNV/SPNV gelten innerhalb ihrer jeweiligen räumlichen Geltungsbereiche weiterhin.

3.4 Weitere Verkehrsunternehmen (zur Information):

Außerhalb der genannten Eisenbahnunternehmen und ÖPNV-Verkehrsmittel der teilnehmenden Landestarifgesellschaften und Verkehrsverbünde erkennen ggf. weitere Verkehrsunternehmen das Deutschland-Ticket an. Dieses regeln die jeweiligen Verkehrsunternehmen selbst, ggf. durch Aushang. Es gelten ausschließlich die tariflichen Regelungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Ggf. wird für die Nutzung der jeweiligen Verkehrsmittel ein Zuschlag in Verbindung mit dem Deutschland-Ticket erhoben, z. B. bei Schmalspur- und Touristenbahnen.

Beschluss des Koordinierungsrates (Sitzung am 20. März 2023) für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“.

Beschlusspunkte zum „Leipziger Modellansatz“

Die nachfolgenden Beschlusspunkte bilden die zentrale Grundlage für die jeweiligen Beschlussfassungen der 16 Bundesländer, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Branchenorganisationen VDV, DTV-G, BDO und BSN. Damit soll bundesweit eine gemeinsame Vorgehensweise bei der Umsetzung des Deutschlandtickets in Bezug auf die Zuschcheidung der Tarifeinnahmen aus dem Verkauf des Deutschlandtickets sichergestellt werden.

1. Mit der Anerkennung des Deutschlandtickets (D-Ticket) als bundesweit gültiges Tarifprodukt - entsprechend des „Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes der Bundesregierung“ - für den Nahverkehr durch die teilnehmenden Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortliche Aufgabenträger verpflichten sich alle Tarifgeber bzw. Unternehmen auf die Anwendung eines gemeinsamen Zuschcheidungsverfahrens für das D-Ticket.
2. Das anzuwendende Zuschcheidungsverfahren soll alle Tarifeinnahmen aus dem Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets umfassen. Dazu zählen sämtliche Einnahmen sowie Leistungen von Dritten in der Höhe des festgelegten Preises des D-Tickets.
3. Der nachweisbare Nachteil, welcher sich für die Verkehrsunternehmen (VU) und erlösverantwortliche Aufgabenträger aus dem Saldo der bisherigen und künftigen Gesamteinnahmen (inkl. der Fahrgeldsurrogate) ergibt, wird jährlich unter Berücksichtigung der ihnen jeweils zugeschiedenen Einnahmen aus dem D-Ticket ermittelt und nach der politischen Verständigung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 2. November 2022 und 8. Dezember 2022 durch den Bund und die Länder rechtskonform ausgeglichen. Die Länder werden entsprechend des jeweilig in den Ländern entstandenen Schadens die erhaltenen Bundesmittel untereinander umverteilen.
4. Der „Leipziger Modellansatz“ formuliert für das EAV-Umsetzungskonzept zum D-Ticket ein „Marktorientiertes Innovationsmodell (in drei Stufen)“. Das Modell setzt einen deutlichen Vertriebsanreiz für die Kundenbetreuung im jeweiligen Bedingebiet des Tarifgebers und verhindert gleichzeitig einen aggressiven Vertriebswettbewerb in der Branche.
5. Stufe 1 in 2023: Zur Absicherung des Starts für das D-Ticket wird für das Rumpffahr 2023 eine pragmatische Herangehensweise gewählt, bei der grundsätzlich jeder Tarifgeber die Einnahmen aus den dort erzielten Verkäufen ausschließlich unter den ihm angeschlossenen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträ-

gern verteilt. Dazu kommen die jeweiligen Regelungen der Tarifgeber (z. B. Verbünde und Tarifgemeinschaften) zur Anwendung. D-Tickets verkaufende Unternehmen, die Fahrausweise für mehrere Tarifgeber vertreiben, melden an die jeweiligen Tarifgeber. Sie stimmen sich in Zweifelsfragen auf Verlangen mit den betroffenen Tarifgebern und Ländern ab, über welchen Tarifgeber die Einnahme an die anderen Länder verteilt wird. Hierbei können die Einnahmen auch anteilig auf mehrere Tarifgeber/Länder verteilt werden, wobei die Einnahmen nach Ziffer 2, welche klar zuordenbar sind, den jeweiligen Tarifgebern/Ländern vollständig zugeordnet werden. Die Steuerung über ein Monitoring verhindert Marktverwerfungen und überschüssige Einnahmen. Im Bedarfsfall können nach Beschluss der Länder bei Marktverwerfungen auch in 2023 sowohl unterjährig als auch in der Abrechnung des Gesamtjahres Umverteilungen zwischen den Ländern durchgeführt werden. Unternehmen und erlösverantwortliche Aufgabenträger, die durch Fahrgeldzuschreibungen aus dem D-Ticket keinen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen müssen, sind zu verpflichten, die den Soll-Einnahmewert 2023 laut Muster-Richtlinie übersteigenden Betrag innerhalb des Bundeslandes abzuführen. Sollte das Bundesland in Summe keinen Nachteilsausgleich benötigen, erfolgt die Abführung der übersteigenden Fahrgeldbeträge in andere Bundesländer im Rahmen eines Länderausgleiches.

6. Parallel werden in 2023 die technischen, organisatorischen und juristischen Grundlagen für die 2. Stufe des Leipziger Modellansatzes als erste Phase eines marktorientierten Einnahmenaufteilungsverfahrens gemeinsam von Ländern und Branche (erlösverantwortliche Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Tarifverbünde etc.) geschaffen.
7. Stufe 2 in 2024/25: In der Stufe 2 wird eine marktorientierte Aufteilung der Einnahmen etabliert. Dabei erfolgt eine Zuschcheidung aller durch die Tarifgeber erzielten D-Ticket-Einnahmen auf die Bundesländer nach dem Wohnortprinzip mit anschließender Korrektur auf Grundlage von Balancefaktoren (z. B. für Tourismus, Transit). Der Anteil für den Balancepool ist auf Basis einer Evaluation zum D-Ticket im Jahr 2023 zu ermitteln. Die Methodik der Evaluation und Verteilung der Einnahmen aus dem durch die Korrektur gefüllten Balancepool ist per Beschluss der Länder zu regeln. Innerhalb der Bundesländer erfolgt die Verteilung der Einnahmen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Tariforganisationen vor Ort. Die Verteilung der Einnahmen innerhalb der Bundesländer kann sich ebenfalls an dem Wohnortprinzip orientieren und der DTV sowie etwaige Landestarife können ihren bisherigen relativen Einnahmeanteil vorab erhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Einnahmenaufteilung zwischen den Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträgern in den Ländern obliegt den Akteuren in den Ländern.

In ländergrenzenüberschreitenden Tarifräumen kann es durch die Anwendung der jeweiligen Einnahmenaufteilungsregelungen vor Ort zu nachträglichen Einnahmenverschiebungen zwischen den Ländern kommen. Auf Basis der vorgenannten Verfahrensweise wird der abschließende Nachteilsausgleich ermittelt. Da eine Einnahmezuschcheidung des D-Tickets in Stufe 2 auch zu überschüssigen Einnahmen führen kann, sind die Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträger wie in Stufe 1 zu verpflichten, den Einnahme-Soll-Wert des jeweiligen Jahres übersteigenden Einnahmebetrag an einen anderen Tarifgeber des jeweiligen Landes abzuführen.

8. Für die Stufen 1 und 2 ist in Bezug auf das Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets eine Vertriebsprovision oder Vertriebsentschädigung nicht vorzusehen. Neben den aktuell bestehenden Finanzierungen für den Vertrieb wird es in den Stufen 1 und 2 zusätzliche finanzielle Anreize für den Verkauf von Deutschlandtickets an Neukunden nicht geben. Vertragliche Vertriebsregelungen in den Tariforganisationen und Tarifkooperationen sind davon unberührt. Alle Beteiligten haben das gleiche Verständnis, dass ein Ausgleich von Umsatzveränderungen aus reduzierten oder ersparten Provisionen über geeignete rechtliche Mechanismen (über den Ausgleichsmechanismus der Richtlinie oder ein Ausgleich innerhalb der Tariforganisation) für Stufe 1 und 2 sicherzustellen ist. Die vollständigen Einnahmen aus dem D-Ticket werden ohne Abzug von vertriebslichen Aufwendungen in das Zuschcheidungsverfahren für das D-Ticket eingespeist und den Ist-Einnahmen laut Richtlinie zum Ausgleich des Nachteils zugerechnet. Im Zuge der Evaluation und der Festlegung zur neuen EAV in Stufe 3 sind geeignete Finanzierungs- und/oder Vergütungsmodelle für den Vertrieb zu prüfen. Sofern es in Stufe 2 zu erheblichen Abweichungen zw. Einnahmenanspruch und den realisierten kassentechnischen Einnahmen der jeweiligen Tariforganisationen respektive deren Unternehmen kommt, werden die Branche und die Länder Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, diese erheblichen Unwuchten auszugleichen.
9. Für das praktische Funktionieren des D-Tickets und der Ausgleichsleistungen ist eine ausreichende Verbindlichkeit der Regelungen erforderlich, auf die die Länder, die Aufgabenträger und die Branchenorganisationen hinwirken. Für notwendige Einnahmeabführungen gelten die in den Ziffern 5 und 7 definierten Regelungen.
10. Stufe 3 voraussichtlich ab 2026: Auf Basis der Erfahrungen in den Jahren 2023 bis 2025 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2026 ein grundsätzlich nachfrageorientiertes Einnahmenaufteilungsverfahren zur Anwendung gebracht. Das entsprechende

Verfahren wird gemeinsam von den Ländern mit der Branche entwickelt und dem Koordinierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Stellenausschreibungen

2521.

Im MINISTERIUM FÜR BILDUNG in MAINZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Abteilung 3 „Planungsangelegenheiten und Digitalisierung“ in Referat 9314 die Stelle

einer IT-Systemadministratorin / eines IT-Systemadministrators (m / w / d)

in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen. Die Stelle kann bei geeigneter Bewerberlage auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden. Als Dienstort kann zwischen MAINZ und SPEYER gewählt werden.

Die Position ist innerhalb des Betriebsteams des Ministeriums für Bildung zu besetzen. Das Betriebsteam betreut, optimiert und entwickelt hochkomplexe IT-Systeme - u. a. das landesweit eingesetzte Schulverwaltungsprogramm mit Anwendungs- und Datenbankenservern sowie dezentralen Client-Serversystemen an rund 1600 Schulen in Rheinland-Pfalz.

Bei entsprechender Eignung werden Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, aktuelle Beurteilungen oder Arbeitszeugnisse, Nachweise) **unter Angabe der Kennziffer 21/B3/2025 bis zum 3. August 2025** und erbitten diese bevorzugt elektronisch an

bewerbungen@bm.rlp.de

Weitere Informationen über das Ministerium für Bildung und zu dieser Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter www.bm.rlp.de und unter www.karriere.rlp.de.

Für allgemeine Fragen zu dieser Stellenausschreibung steht Ihnen Frau Kerstin Deimer (Tel.: 06131 16 2744) gerne zur Verfügung.

2522.

An der DEUTSCHEN UNIVERSITÄT FÜR VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN SPEYER ist baldmöglichst eine Stelle als

Referentin / Referent (m / w / d) für Haushalt, Drittmittel und Beschaffung

in Vollbeschäftigung zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist die Leitung des Referates Haushalt, Drittmittel und Beschaffung sowie die Vertretung des Abteilungsleiters in Haushaltsangelegenheiten verbunden.

Die Einstellung erfolgt je nach Eingangsvoraussetzungen entweder im Beamtenverhältnis bis Besoldungsgruppe A 11 oder im Beschäftigtenverhältnis nach Entgeltgruppe 11 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer ist bestrebt, den Anteil an Frauen in ihrem Bereich zu erhöhen. Entsprechend qualifizierte Frauen werden daher besonders gebeten, sich zu bewerben.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Motivationsschreiben, Zeugnisse) **bis zum 11. August 2024** ausschließlich in elektronischer Form (im PDF-Format, in einer Datei und ohne ausführbare Links) **unter Angabe der Kennziffer 2725** an:

**Deutsche Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer
Freiherr-vom-Stein-Straße 2
67346 Speyer
bewerbung@uni-speyer.de.**

Weitere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter: <https://www.uni-speyer.de/stellenangebote>.

Die Universität im Internet: www.uni-speyer.de

2523.

Im MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT ist in der LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG RHEINLAND-PFALZ am Standort MAINZ im Referat LpB-22 zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet aufgrund eines vorübergehenden Personalbedarfs bis zum 31. Mai 2029 die Stelle

einer Referentin / eines Referenten (m / w / d)

im Umfang 19,5 Wochenstunden (50 % Arbeitszeit) zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung **unter Angabe der Kennziffer 22/LpB/2025 bis zum 4. August 2025** bevorzugt elektronisch an

bewerbungen@mwg.rlp.de

Weitere Informationen über das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mwg.rlp.de> sowie unter www.karriere.rlp.de <https://www.lpb.rlp.de>.

2524.

Im MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT in MAINZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung 1 „Zentrale Aufgaben“, Referat 15107 „Statistik, Modellrechnungen“ unbefristet eine Stelle in der

Sachbearbeitung (m / w / d)

zu besetzen. Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Wir bieten im Beamtenverhältnis eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 12 LBesO. Die Eingruppierung erfolgt bei Beschäftigten auf der Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung **unter Angabe der Kennziffer 23/W1/2025 bis zum 4. August 2025** bevorzugt elektronisch an

bewerbungen@mwg.rlp.de

Weitere Informationen über das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mwg.rlp.de> sowie unter www.karriere.rlp.de.

2525.

Im MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, KULTUR UND INTEGRATION RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine für die Dauer von zwei Jahren befristete Stelle als

Persönliche Referentin bzw. Persönlicher Referent (alle Geschlechter) des Kulturstatssekretärs Prof. Dr. Hardeck

zu besetzen.

Vorausgesetzt wird ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Fachrichtung Politik-, Sozial-, Kommunikations- oder Kulturwissenschaften oder Kunstgeschichte. Ein ausgeprägtes und vertieftes Wissen über den Aufbau einer Landesverwaltung, der Verfassungsorgane eines Landes und des Zusammenspiels der verschiedenen politischen Institutionen sowie Ebenen werden vorausgesetzt. Mehrjährige Berufserfahrung in einer obersten Landesbehörde sowie erste Führungserfahrung sind ebenfalls erforderlich. Gute Kenntnisse der politischen und gesellschaftlichen Strukturen in Rheinland-Pfalz und der Themenbereiche des Ministeriums und dessen Geschäftsbereich sind von Vorteil. Erfahrung im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, gute Fremdsprachenkenntnisse sowie Erfahrungen in der Netzwerkarbeit innerhalb der Landesregierung sind erwünscht.

Bitte übersenden Sie Ihre Bewerbung ausschließlich mit dem dazu vorgesehenen Online-Bewerbungsformular **bis 31. Juli 2025**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.mffki.rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

2526.

Die STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD sucht für ihre Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz KAISERSLAUTERN

eine Diplom-Ingenieurin (FH) / einen Diplom-Ingenieur (FH) oder Bachelor (m / w / d)

als technische Sachbearbeiterin oder technischen Sachbearbeiter im Arbeitsbereich Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers.

Entgeltgruppe 11 TV-L /
Besoldungsgruppe A 11 LBesG.

Bewerbungsfrist: **3. August 2025.**

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/>.

2527.

Die STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD sucht für ihre Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz KAISERSLAUTERN

eine Diplom-Ingenieurin (FH) / einen Diplom-Ingenieur (FH) oder Bachelor (m / w / d) der Fachrichtung Umwelt- oder Bauingenieurwesen

als technische Sachbearbeiterin oder technischen Sachbearbeiter im Arbeitsbereich Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers.

Entgeltgruppe 11 TV-L.

Bewerbungsfrist: **3. August 2025.**

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/>.

2528.

Die STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD sucht für ihre Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz KAISERSLAUTERN

eine Geowissenschaftlerin / einen Geowissenschaftler (m / w / d)

als technische Sachbearbeiterin oder technischen Sachbearbeiter im Arbeitsbereich Schutz und Bewirtschaftung des Grundwassers.

Entgeltgruppe 10 TV-L.

Bewerbungsfrist: **3. August 2025.**

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/>.

2529.

Die STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD sucht für ihren Arbeitsbereich Deichmeisterei / Neubaugruppe Hochwasserschutz bzw. Hochwasserschutz Rheinhessen / Nahe am Dienstort SPEYER

eine Sachbearbeiterin / einen Sachbearbeiter (m / w / d) Grunderwerb und Liegenschaften.

Entgeltgruppe 9b/10 TV-L.

Bewerbungsfrist: **3. August 2025.**

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/>.

2530.

Bei der STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD sind bei der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz KAISERSLAUTERN

zwei Stellen als staatlich geprüfte Technikerin / staatlich geprüfter Techniker (m / w / d)

in der Entgeltgruppe 9a TV-L zu besetzen.

Bewerbungsfrist: **3. August 2025.**

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://sgdsued.rlp.de/de/karriere/stellenangebote/>.

2531.

Das STATISTISCHE LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ mit Sitz in BAD EMS hat eine Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen:

Datenmodellierer (m / w / d) BI & Data Warehousing Datenmanagement (bis EG 11 TV-L).

Bewerbungsfrist: **10. August 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de oder unter www.statistik.rlp.de/karriere.

2532.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 7 „Sozialraumentwicklung / Suchtprävention“, dort im Referat 73 „Pflegerberufegesetz / Bußgeldverfahren nach SGB IV/XI“ am Dienstort KOBLENZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

Sachbearbeitung (m / w / d) Bußgeldverfahren nach SGB IV/XI.

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 10 TV-L bzw. im Beamtenverhältnis Entwicklungsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 11 LBesG.

Bewerbungsfrist: **1. August 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de und auf unserer Homepage <https://lsjv.rlp.de/de/landesamt/karriere/stellenangebote/>.

2533.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 2 „Versorgung“, dort im Referat 21 „Soziales Entschädigungsrecht“ am Dienstort MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

Sachbearbeitung (m / w / d) Soziales Entschädigungsrecht.

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a TV-L bzw. im Beamtenverhältnis Entwicklungsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 9 LBesG.

Bewerbungsfrist: **1. August 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de und auf unserer Homepage <https://lsjv.rlp.de/de/landesamt/karriere/stellenangebote/>.

2534.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist im Vorzimmer der Abteilungsleitung 4 „Soziales / Vergütungs- und Budgetangelegenheiten“ am Dienstort MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

Assistenzkraft (m / w / d).

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 5 TV-L.

Bewerbungsfrist: **1. August 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de und auf unserer Homepage <https://lsjv.rlp.de/de/landesamt/karriere/stellenangebote/>.

2535.

Im LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION ist die befristete Stelle

Sachbearbeiter (m / w / d) Signatur & Siegeldienst (Kennziffer AS 2025_32)

zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 3. August 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2536.

Im LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION ist die befristete Stelle

Mitarbeiter im Operating (m / w / d) im Rechenzentrumsumfeld im Bereich Betrieb (Kennziffer AS 2025_33)

zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 3. August 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2537.

POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ

Im Fachkommissariat 32 der KRIMINALDIREKTION MAINZ ist voraussichtlich zum Oktober 2025 in Vollzeit (zurzeit 39 Wochenarbeitsstunden), für die Dauer der Abwesenheit der Stelleninhaberin, längstens bis zum September 2026 (Elternzeitvertretung) eine Stelle als

Fotograf (m / w / d)

zu besetzen.

Einstellungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung zum Fotografen (m / w / d).

Eine Einstellung erfolgt mit der tarifrechtlichen Eingruppierung, je nach Vorliegen der individuellen Voraussetzungen, bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Bewerbungsfrist: **1. August 2025.**

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2538.

Im Sachbereich 21 des Stabsbereiches 2 des POLIZEIPRÄSIDIUMS MAINZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeitung IuK (m / w / d)

zu besetzen.

Einstellungsvoraussetzung ist eine entsprechende Ausbildung als Fachinformatiker / -in der Fachrichtung Systemintegration oder Vergleichbares.

Eine Einstellung erfolgt mit der tarifrechtlichen Eingruppierung, je nach Vorliegen der individuellen Voraussetzungen, bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Bewerbungsfrist: **31. Dezember 2025.**

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2539.

Im GESCHÄFTSBEREICH DES POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ, KRIMINALDIREKTION LUDWIGSHAFEN, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachfolgend genannte herausgehobene Sachbearbeitungsstelle zu besetzen:

Kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung (m / w / d) in der Führungsgruppe mit Schwerpunkt Personalsachbearbeitung.

Bewerbungen sind ab Besoldungsgruppe A 10 möglich.

Bewerbungen richten Sie bitte **bis spätestens 31. Juli 2025** an

pprheinpfalz.bewerbung-beamtenstellen@polizei.rlp.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie hier: <https://s.rlp.de/uqlhCex>

2540.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / POLIZEIDIREKTION WITTICH / POLIZEIINSPEKTION PRÜM ist zum 1. September 2025 die Stelle

einer Dienstgruppenleitung (m / w / d)

zu besetzen.

Die Funktion ist nach der Besoldungsgruppe A 12 bewertet.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung erbeten.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2541.

An der HOCHSCHULE DER POLIZEI RHEINLAND-PFALZ sind folgende Stellen zu besetzen:

0,5 Stelle in der Testleitung der polizeilichen Auswahlverfahren (m / w / d) in der Zentralstelle für Werbung und Einstellung (ZWE) am Standort Mainz

Bewerbungsfrist: **22. August 2025.**

Leitung der Zentralstelle Schieß- und Einsatztraining (m / w / d) am Standort Hahn-Flughafen

Bewerbungsfrist: **25. Juli 2025.**

Bewerbungen werden auf dem Dienstweg erbeten.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2542.

An der UNIVERSITÄT TRIER ist im Fachbereich II - Professur für Deutsche Sprache und ihre Didaktik die Stelle

eines / einer Akademischen Rates / Akademischen Rätin im Beamtenverhältnis auf Probe / Lebenszeit (m / w / d) (BG A 13 LBesO, 100 %)

zu besetzen.

Bewerbungen werden erbeten **bis zum 30. Juli 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter <https://jobs.uni-trier.de>.

2543.

An der HOCHSCHULE WORMS ist im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Studienrichtung IM/HM, zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine W2-Professur (m / w / d) für das Lehrgebiet „Allg. Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Human Resource Management“

zu besetzen.

Die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren ergeben sich aus § 49 Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz.

Bewerbungsfrist: **10. August 2025.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter: <https://karriere.hs-worms.de>.

2544.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Beim LANDKREIS KAISERSLAUTERN ist zum 3. Februar 2026 die Stelle

einer / eines hauptamtlichen 1. Kreisbeigeordneten

neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen und praktischen Erfahrungen in der Kommunalpolitik und -verwaltung. Sie sollte in der Lage sein, den Landkreis in seinen vielfältigen Aufgaben erfolgreich zu vertreten und angemessen zu repräsentieren. Sie sollte einen kreativen und innovativen Arbeitsstil haben sowie einen außergewöhnlichen persönlichen Einsatz zeigen. In der Region sind komplexe Probleme zu lösen, die Führungsstärke, Sachkenntnis und Kontaktfreude erfordern.

Wenn Sie sich von dieser herausfordernden, aber auch reizvollen Aufgabe angesprochen fühlen, können Sie sich **bis 20. August 2025** bei der

Kreisverwaltung Kaiserslautern Landrat Ralf Leßmeister Postfach 35 80 67623 Kaiserslautern

bewerben. Die Bewerbung hat auf dem Umschlag den Hinweis „Bewerbung 1. Kreisbeigeordnete / r“ zu tragen und die üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Bild, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse, Referenzen usw.) zu enthalten.

Für etwaige Fragen steht Herr Schmidt, Abteilungsleiter 1, Zentrale Aufgaben und Finanzen, Telefon: 0631 7105-307, zur Verfügung.

2545.

VERBANDSGEMEINDE JOCKGRIM

Büroleitung und Leitung (w / m / d) des Fachbereichs Zentrale Dienste

Als Arbeitgeberin legen wir einen sehr hohen Stellenwert auf unsere soziale Verantwortung für unsere ca. 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine gute Unternehmenskultur. Weiterbildung und -qualifizierung liegen uns ebenfalls sehr am Herzen. Unsere gleitenden, familienfreundlichen Arbeitszeiten ermöglichen dabei eine optimale Work-Life-Balance. Ein grundsätzliches Angebot auf Home-Office, kostenfreie Parkmöglichkeiten und ein S-Bahn-Anschluss in unmittelbarer Nähe zur Verwaltung sind ebenfalls vorhanden.

Ihre wesentlichen Aufgaben:

- Strategische Planung
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten
- Personenbezogene Führung und Leitung des Fachbereiches
- Aufgabenbezogene Führung und Leitung des Fachbereiches
- Personal- und Organisationsmanagement
- Zentrale Servicestelle für Gremien- und Sitzungsmanagement (Teilbereich Gremien der Verbandsgemeinde Jockgrim)

Ihr fachliches Profil:

- Beamtenrechtliche Laufbahnbefähigung für das 4. Einstiegsamt, alternativ für das 3. Einstiegsamt und Bereitschaft zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen für den höheren Dienst
- oder erfolgreiche Angestelltenprüfung II oder eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung
- Breitgefächerte Verwaltungserfahrung und -kenntnisse in unterschiedlichen Aufgabenbereichen der kommunalen und staatlichen Verwaltung, möglichst auch in Querschnittsaufgaben Personalverwaltung und / oder Organisationsmanagement
- Führungserfahrung

Beschäftigungsbeginn: 1. April 2026

Beschäftigungsdauer: unbefristet

Einsatzort: Verbandsgemeinde Jockgrim

Beschäftigungsumfang: Vollzeit

Besoldung/Entgelt:
bis A 14 LBesG / bis EG 14 TVöD

Personalrechtliche Fragen:
Sibylle Glittenberg
Personalreferentin
Tel. 07271 599 146

Fachliche Fragen:
Karl Dieter Wünstel
Bürgermeister
Tel. 07271 599 100
Bewerbungsfrist: **10. August 2025.**

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben,
freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige
Bewerbung mit den üblichen
Unterlagen.

Sie können eine elektronische
Bewerbung per E-Mail (Unterlagen
zusammengefasst in einer pdf-Datei,
max. Dateigröße 5 MB) an folgende
Adresse richten:

bewerbung@vg-jockgrim.de

12. März 2025 und 17. März 2025 öffentlich
zugestellt. Die Schriftstücke können in den
Räumen d. Abteilung für Zivilsachen des
Amtsgerichts Saarburg, Graf-Siegfried-Stras-
se 56, 54439 Saarburg, Zimmer 100, EG, ein-
gesehen werden. Mit der Zustellung können
Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren
Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Saarburg, den 10. Juli 2025

- 5a C 172/24 Klageverfahren -
Das Amtsgericht

Bekanntmachungen der Gerichte

2546.

Öffentliche Zustellung

An die Schuldnerin zu 1 Renate Lüders,
letzte bekannte Adresse Keppershohl 9,
56179 Vallendar, wird ein Schriftstück vom
28. November 2024 öffentlich zugestellt. Das
Schriftstück kann in den Räumen d. Voll-
streckungsgerichts des Amtsgerichts Alten-
kirchen, Hochstraße 1, 57610 Altenkirchen,
Zimmer 210, 1. OG, eingesehen werden. Mit
der Zustellung können Fristen in Gang ge-
setzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-
luste drohen können.

Altenkirchen, den 4. Juli 2025

- 1 K 15/21 - Das Amtsgericht

2547.

Öffentliche Zustellung

An den Schuldner zu 2 Hans-Christian
Lüders, letzte bekannte Adresse Keppers-
hohl 9, 56179 Vallendar, derzeit unbekann-
ten Aufenthalts, wird ein Schriftstück vom
28. November 2024 öffentlich zugestellt. Das
Schriftstück kann in den Räumen d. Voll-
streckungsgerichts des Amtsgerichts Alten-
kirchen, Hochstraße 1, 57610 Altenkirchen, Zi-
mer 210, 1. OG, eingesehen werden. Mit der
Zustellung können Fristen in Gang gesetzt
werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste
drohen können.

Altenkirchen, den 4. Juli 2025

- 1 K 15/21 - Das Amtsgericht

2548.

Für den am Verfahren als Schuldner be-
teiligten Daniel Helios (letzte bekannte An-
schrift: Bahnhofstraße 1, 44866 Bochum) -
derzeit unbekannten Aufenthalts - wird
gemäß § 6 ZVG als Zustellungsvertreter (§ 6
ZVG) bestellt:

Dr. Markus Rödder
Molzbergstraße 1, 57518 Betzdorf

Die öffentliche Zustellung dieser Entschei-
dung wird angeordnet.

Altenkirchen, den 4. Juli 2025

- 1 K 23/23 - Das Amtsgericht

2549.

Öffentliche Aufforderung

Am 25. 7. 2024 verstarb Pauline Clade,
geboren am 3. 7. 1932 in Diedesfeld; letzte
Anschrift: Klostergartenstraße 1, 67466
Lambrecht. Erben konnten nicht ermittelt
werden.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nach-
lass zustehen, werden aufgefordert, diese
Rechte **innerhalb von sechs Wochen ab Ver-
öffentlichung** beim Nachlassgericht Neustadt
an der Weinstraße anzumelden, andernfalls
wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass

ein anderer Erbe als der Fiskus des Lan-
des Rheinland-Pfalz nicht vorhanden ist.
Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass
bleiben durch die gerichtliche Feststellung un-
berührt. Der Reinnachlass soll etwa 0,00 EUR
betragen. Der Nachlass ist wohl überschuldet.

Neustadt an der Weinstraße,
den 2. Juli 2025

- 2 VI 149/25 - Das Amtsgericht

2550.

Öffentliche Aufforderung

Am 29. 8. 2021 verstarb Veronika Wagner-
Horbach, geb. Burgdörfer, geboren am 24. 2.
1963 in Iggelbach, letzte Anschrift: In der
Kappesdelle 13, 67714 Waldfischbach-Burg-
alben. Die bekannten Erben der ersten und
der zweiten Ordnung haben die Erbschaft
ausgeschlagen. Weitere Erben konnten nicht
ermittelt werden.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nach-
lass zustehen, werden aufgefordert, diese
Rechte **innerhalb von sechs Wochen ab Ver-
öffentlichung** beim Nachlassgericht Pirma-
sens anzumelden, andernfalls wird gemäß
§ 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Er-
be als der Fiskus des Landes Rheinland-Pfalz
nicht vorhanden ist. Die Rechte vorhandener
Erben am Nachlass bleiben durch die ge-
richtliche Feststellung unberührt.

Pirmasens, den 4. Juli 2025

- 1 VI 884/21 (2) - Das Amtsgericht

2551.

Öffentliche Aufforderung

Am 17. 4. 2025 verstarb Ursula Steinbach,
geb. Weis, geboren am 1. 4. 1963 in Rodal-
ben, letzte Anschrift: Kronenstraße 2a, 66987
Thaleischweiler-Fröschen. Die bekannten Er-
ben der ersten und zweiten Ordnung haben
die Erbschaft ausgeschlagen. Weitere Erben
konnten nicht ermittelt werden.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nach-
lass zustehen, werden aufgefordert, diese
Rechte **innerhalb von sechs Wochen ab Ver-
öffentlichung** beim Nachlassgericht Pirma-
sens anzumelden, andernfalls wird gemäß
§ 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Er-
be als der Fiskus des Landes Rheinland-Pfalz
nicht vorhanden ist. Die Rechte vorhandener
Erben am Nachlass bleiben durch die ge-
richtliche Feststellung unberührt.

Pirmasens, den 1. Juli 2025

- 1 VI 510/25 - Das Amtsgericht

2552.

Öffentliche Zustellung

An die Klägerin Christelle Marie-Paule
Lapierre Micallef, letzte bekannte Adres-
se 2 rue de la Tour Jacob, L-1831 Luxem-
burg, Luxemburg, werden Schriftstücke vom

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

2553.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschild-
brief über die im Grundbuch des Amtsge-
richts Andernach Gemarkung Mülheim (bei
Koblenz) Blatt 5915 in Abteilung III Nr. 2
eingetragene Grundschild zu 7100,- DM mit
8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Andernach, den 3. Juli 2025

- 67 II 4/25 - Das Amtsgericht

2554.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grund-
buch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung
Alflen Blatt 1409 Flur 14 Nr. 94, Garten, Auf
der Kennwiese, groß 50 m², eingetragene Ei-
gentümer: 1a) Herr Heinzen Josef, Maurer
und Ackerer, in Alflen; 1b) Herr Franz Hein-
zen, Ackerer, in Alflen; 1c) Herr Josef Hein-
zen, in Alflen; 1d) Frau Maria Anna Heinzen,
in Alflen, werden mit ihren Rechten aus-
geschlossen.

Cochem, den 8. Juli 2025

- 2 II 1/25 - Das Amtsgericht

2555.

Ausschließungsbeschluss: Die Gläubiger
der im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem
Gemarkung Moritzheim Blatt 340 Bezeich-
nung: lfd. Nr. 19 Flur 7 Nr. 24, Hof- und Ge-
bäudefläche, 619 m², in Abteilung III Nr. 1 + 2
eingetragenen Buchhypotheken zu je 800,00
Reichsmark werden mit ihren Rechten aus-
geschlossen.

Cochem, den 8. Juli 2025

- 2 II 3/25 - Das Amtsgericht

2556.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grund-
buch des Amtsgerichts Daun Gemarkung
Bolsdorf Blatt 700 des Grundstücks BV-Nr. 1:
Flur 12 Nr. 26/2, Landwirtschaftsfläche, am
Käpischenborn, 2642 m², eingetragenen Ei-
gentümer 1a) Herr Peter Klinkhammer, geb.
am 3. 8. 1915, letzter bekannter Wohnsitz:
Oberbetingen; b) Kornelia Klinkhammer,
jetzt Serwe, geb. am 4. 1. 1965, in Oberbetingen
in Erbengemeinschaft werden mit ihren
Rechten ausgeschlossen.

Daun, den 27. Juni 2025

- 3A II 15/24 - Das Amtsgericht

2557.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grund-
buch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung
Katzenbach Blatt 275 eingetragenen
Eigentümer Peter Laufer, Jakob Laufer, Mi-
chel Laufer, Katharina Ziegler, geb. Laufer,
Karl-Heinz Bürkle, Marliese Gertrud Sut-
ter, Gerhard Hans Heinrich Beck, Anne Wolf,
geb. Großberger, Horst Scheuermann, Gerd

Scheuermann und Karl Ziegler, in Erbengemeinschaft, werden mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Landstuhl, den 10. Juli 2025

- 2 UR II 9/22 - Das Amtsgericht

2558.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 12785641 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Bann Blatt 489 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 115.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 3 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Landstuhl, den 9. Juli 2025

- 2 II 3/25 - Das Amtsgericht

2559.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Draais Blatt 1236 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 46.578,69 EUR mit 7 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 5. Juli 2025

- 73 II 7/24 - Das Amtsgericht

2560.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Hechtsheim Blatt 3253 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Hechtsheim Blatt 3253 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 5. Juli 2025

- 73 II 39/24 - Das Amtsgericht

2561.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nierstein Blatt 5422 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 240.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 14. Juli 2025

- 73 II 2/25 - Das Amtsgericht

2562.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Finthen Blatt 4490 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 25.500,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 30. Juni 2025

- 73 II 6/25 - Das Amtsgericht

2563.

Ausschließungsbeschluss: In Sachen 1. Lutz Malchus, geb. Malchus, Neustraße 4, 4730 Raeren, Belgien - Antragsteller - Verfahrensbevollmächtigte Notarin: Notarin Katharina Pitz, St.-Veit-Straße 21, 56727 Mayen; 2. Jörg Malchus, Hochscheidstraße 18, 56727 Mayen - Antragsteller - Verfahrensbevollmächtigte Notarin: Notarin Katharina Pitz, St.-Veit-Straße 21, 56727 Mayen; wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Mayen am 27. Juni 2025 beschlossen:

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Kürrenberg Blatt 1216 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 194.000,- DM mit 16 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Kürrenberg Blatt 1216 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 29.900,- DM mit 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Mayen, den 27. Juni 2025

- 2 II 4/25 - Das Amtsgericht

2564.

Ausschließungsbeschluss: In Sachen 1. Doris Leni Bukatz, geb. Schneider, Goethestraße 26, 56299 Ochtersend - Antragstellerin - Verfahrensbevollmächtigter Notar: Notar Dr. Stephan Schuck, Rennweg 97, 56626 Andernach; 2. Tamara Bukatz, Goethestraße 26, 56299 Ochtersend - Antragstellerin - Verfahrensbevollmächtigter Notar: Notar Dr. Stephan Schuck, Rennweg 97, 56626 Andernach; 3. Thomas Bukatz, Schützenstraße 2, 56299 Ochtersend - Antragsteller - Verfahrensbevollmächtigter Notar: Notar Dr. Stephan Schuck, Rennweg 97, 56626 Andernach, wegen Aufgebot zur Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Mayen am 27. Juni 2025 beschlossen:

Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6083553 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mayen Gemarkung Ochtersend Blatt 4203 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 35.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Mayen, den 27. Juni 2025

- 2 II 6/25 - Das Amtsgericht

2565.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Heimbach Blatt 4663 Flur 10 Nr. 1881/349 Hofraum, Lindenstraße, 10 qm, Nr. 1882/349 Straße, Lindenstraße, 3 qm, Nr. 1883/349 Straße, Lindenstraße, 47 qm, Nr. 1884/349 Straße, Lindenstraße, 8 qm, eingetragene Eigentümerin Witwe Josef Becker, Maria geb. Goldhausen, zu Heimbach, wird mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Neuwied, den 2. Juli 2025

- 40 II 11/24 - Das Amtsgericht

2566.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Donnersberg, Sparbuchnummer 391048345, ausgestellt für das Konto 391048345, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Frau Annika Julieta Ott, Philippstraße 5, 55543 Bad Kreuznach, wird für kraftlos erklärt.

Rockenhausen, den 18. Juni 2025

- 3 II 2/25 - Das Amtsgericht

2567.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 185613 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Saarburg Gemarkung Pellingen Blatt 1223 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 4300,- DM mit 11 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Saarburg, den 26. Juni 2025

- 5 II 21/24 - Das Amtsgericht

2568.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 4500178 über

die im Grundbuch des Amtsgerichts Saarburg Gemarkung Saarburg Blatt 3200 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 33.400,- DM mit 8 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 16576140 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Saarburg Gemarkung Saarburg Blatt 3200 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 14.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Saarburg, den 26. Juni 2025

- 5 II 22/24 - Das Amtsgericht

2569.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Kreissparkasse Rhein-Hunsrück, Sparbuchnummer 310686613, ausgestellt für das Konto 310686613, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Karl Dohm, Bingener Straße 26, 55469 Simmern, wird für kraftlos erklärt.

Simmern, den 25. Juni 2025

- 33 II 17/24 - Das Amtsgericht

2570.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Remagen Blatt 6691 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 17.200,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Sinzig, den 27. Juni 2025

- 5a II 36/24 - Das Amtsgericht

2571.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Koisdorf Blatt 798 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 175.200,- DM mit 14 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Sinzig, den 27. Juni 2025

- 5a II 38/24 - Das Amtsgericht

2572.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Niederlützingen Blatt 2271 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 4870,- DM mit 5 %, unter Umständen 6 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Niederlützingen Blatt 2271 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 4700,- DM mit 5,5 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Sinzig, den 27. Juni 2025

- 5a II 39/24 - Das Amtsgericht

2573.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Sinzig Gemarkung Remagen Blatt 6374 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 8947,61 EUR mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Sinzig, den 1. Juli 2025

- 5b II 33/24 - Das Amtsgericht

2574.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Briefnummer 165768 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Trier Blatt 26569 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 30.677,51 EUR mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos

erklärt. Der Grundschuldbrief Briefnummer 165667 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Trier Blatt 26569 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 204.516,75 EUR mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. Der Grundschuldbrief Briefnummer 1555082 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Trier Blatt 26569 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 204.516,75 EUR mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. Der Grundschuldbrief Briefnummer 4501791 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Trier Blatt 26569 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 255.645,94 EUR mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 1. Juli 2025

- 50A II 6/25 - Das Amtsgericht

2575.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier, ausgestellt für das Konto 364456111, SpARBuchberechtigte laut Eintrag: Frau Monika und Herr Ewald Peter, Trierer Straße 41, 54441 Kirf, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 30. Juni 2025

- 50B II 10/25 - Das Amtsgericht

2576.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier, ausgestellt für das Konto 364431072, SpARBuchberechtigte laut Eintrag: Frau Sieglinde Singer, Auf Kampelt 5, 54441 Ayl, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 30. Juni 2025

- 50B II 12/25 - Das Amtsgericht

2577.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Gusterath Blatt 1049 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 38.500,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 30. Juni 2025

- 50B II 31/25 - Das Amtsgericht

2578.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 10934457 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Wengerohr Blatt 1575 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 12.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Wittlich, den 30. Juni 2025

- 42c II 16/24 - Das Amtsgericht

2579.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 147785 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Binsfeld Blatt 2085 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 12.200,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Wittlich, den 30. Juni 2025

- 42c II 19/24 - Das Amtsgericht

2580.

Ausschließungsbeschluss: Der Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Bettenfeld Blatt 1761 in Abteilung III Nr. 1 eingetragenen Sicherungshypo-

thek zu 1125,- DM wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Wittlich, den 30. Juni 2025

- 42c II 21/24 - Das Amtsgericht

2581.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 137768 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Binsfeld Blatt 1825 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 15.338,76 EUR mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Wittlich, den 30. Juni 2025

- 42c II 22/24 - Das Amtsgericht

2582.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2355895 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Wittlich Blatt 3445 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 54.800,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Wittlich, den 30. Juni 2025

- 42c II 23/24 - Das Amtsgericht

Aufgebote

2583.

Die Eheleute Dr. Jonas und Maike Kasper, geb. Marquitz, beide wohnhaft Rosenkreuzstraße 14, 54347 Neumagen-Dhron, vertreten durch Herrn Andreas Fuchs, Brückenstraße 47, 54347 Neumagen-Dhron, haben den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Dhron Blatt 4943. Bezeichnung: Flur 10 Nrn. 18/1, Landwirtschaftsfläche, Im Weinberg 14, in Abteilung III Nr. 1, 2 und 3 eingetragenen Sicherungshypotheken zu 64,42 EUR, 16,11 EUR und 41,41 EUR. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Herr Hans Gerd Heinen. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundpfandrechtsgläubigers: Düsseldorf.

Der Grundpfandrechtsgläubiger wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Bernkastel-Kues anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Bernkastel-Kues, den 4. Juli 2025

- 4g II 5/24 - Das Amtsgericht

2584.

Herr Karl Klink und Frau Helene Klink, Brunnenstraße 52, 54484 Maring-Nowand, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Maring-Nowand Blatt 3844 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 6186,63 EUR (vormals 12.100,- DM). Eingetragene Berechtigte: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gGmbH, Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 2. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Bernkastel-Kues anzumelden und die Ur-

kunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bernkastel-Kues, den 2. Juli 2025

- 4g II 1/25 - Das Amtsgericht

2585.

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität in Trier, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Bernkastel-Kues Gemarkung Kues Blatt 3489. BVNr. 3: Flur 5 Nr. 6045/736, Verkehrsfläche, Nikolausufer, 10 qm. Eigentümerin laut Grundbucheintrag: Frau Emmy Kohn geb. Schulze, geb. 9. 4. 1898. Letzter bekannter Wohnsitz: Bernkastel-Kues.

Die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin wird aufgefordert, ihre Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 10. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Bernkastel-Kues anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümerin erfolgen wird.

Bernkastel-Kues, den 7. Juli 2025

- 4g II 9/25 - Das Amtsgericht

2586.

Herr Dr. Klaus Krebs, Peter-Günther-Straße 10, 57518 Betzdorf, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 13950849 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Betzdorf Blatt 4535 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 270.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Dresdner Bank AG Frankfurt/Main, Filiale Betzdorf in 57518 Betzdorf/Sieg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. November 2025** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 11. Juli 2025

- 41 II 13/25 - Das Amtsgericht

2587.

Herr Werner Borgsmüller, Don-Bosco-Weg 14, 57518 Betzdorf, und Frau Hildegard Borgsmüller, Don-Bosco-Weg 14, 57518 Betzdorf, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Bruche Blatt 1521 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 18.000,- DM nebst 13 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Heimbau AG in Köln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Bruche Blatt 1521 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 45.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Altenkirchen in Altenkirchen/Ww.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. November 2025** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Betzdorf, den 4. Juli 2025

- 41 II 18/25 - Das Amtsgericht

2588.

Frau Bärbel Ruppelt, Hankelstraße 14, 53125 Bonn, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2325367 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Müden Blatt 2199 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich eingetragen am 12. September 1974 in Blatt 1358 nach Blatt 2199 übertragen am 18. Juni 2025. Eingetragene Berechtigter: A. Himmelreich KG, Charlottenstraße 72 - 78, Porz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 21. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Cochem anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Cochem, den 7. Juli 2025

- 2 II 9/25 -

Das Amtsgericht

2589.

Frau Iris Daum, Madenburgstraße 10, 76865 Insheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3726260551. Das Sparbuch lautet auf: Frau Iris Daum, Madenburgstraße 10, 76865 Insheim.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 2. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Landau, den 4. Juli 2025

- 1 II 32/25 -

Das Amtsgericht

2590.

Herr Jürgen Schwarz, Schulring 2c, 76889 Steinfeld, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 4700136700. Das Sparbuch lautet auf: Herr Jürgen Schwarz, Schulring 2c, 76889 Steinfeld.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. September 2025** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Landau, den 20. Juni 2025

- 1 II 37/25 -

Das Amtsgericht

2591.

Herr Michael Wanzeck, Nordring 16, 76829 Landau in der Pfalz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 14982425 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Landau in der Pfalz Blatt 6804 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 52.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 10 % einmaligen Nebenleistungen. Es besteht Mithaft im Grundbuch von Landau in der Pfalz Bl. 6812. Eingetragener Berechtigter: Deutscher Herold Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft der Deutschen Bank, Bonn.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 26. September 2025** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und

die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landau, den 26. Juni 2025

- 1 II 39/25 -

Das Amtsgericht

2592.

Frau Felizitas Wündisch, Rosenstraße 71, 73733 Esslingen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 4000044349. Das Sparbuch lautet auf: Frau Felizitas Wündisch, Rosenstraße 71, 73733 Esslingen.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 19. September 2025** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Landau, den 20. Juni 2025

- 1 II 40/25 -

Das Amtsgericht

2593.

Herr Volker Stein, Hauptstraße 117, 76756 Bellheim, und Frau Claudia Jilg, Queichheimer Hauptstraße 167, 76829 Landau in der Pfalz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Sparbücher der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3000471957 und 3520003561. Die Sparbücher lauten auf: Die Erben der Frau Susanne Stein, letzte Anschrift: Bahnhofstraße 3b, 76756 Bellheim.

Der Inhaber des jeweiligen Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 26. September 2025** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Sparbücher erfolgen wird.

Landau, den 26. Juni 2025

- 1 II 41/25 -

Das Amtsgericht

2594.

Herr Heinrich Eller, Jakob-Steffan-Platz 1, 55276 Oppenheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Dorn-Dürkheim Blatt 1523 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 6442,28 EUR mit 1,5 % Zinsen jährlich unter Umständen 7,5 jährlich. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft in Hamburg.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 10. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 1610,57 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 10. Juli 2025

- 73 II 17/25 -

Das Amtsgericht

2595.

Die Volksbank Alzey-Worms eG, Marktplatz 19, 67547 Worms, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bodenheim Blatt 3372 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenkasse eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Bodenheim.

tragener Berechtigter: Raiffeisenkasse eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Bodenheim. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bodenheim Blatt 3372 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenkasse eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Bodenheim.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 2. Oktober 2025** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 8308,50 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 4. Juli 2025

- 73 II 35/25 -

Das Amtsgericht

2596.

Herr Daniel Ulrich Klein, Schulstraße 16, 56244 Sessenhausen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1525451 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Ransbach Blatt 1466 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 24.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich sowie 6 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG in Hamburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 7. November 2025** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Montabaur, den 7. Juli 2025

- 19a II 9/25 -

Das Amtsgericht

2597.

Frau Renate Kurps, Tulpenweg 2, 76327 Pfinztal, und Herr Eckart Otto Wolfgang Kurps, Tulpenweg 2, 76327 Pfinztal, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 4481045 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Horressen Blatt 1032 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 94.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH in Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. November 2025** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Montabaur, den 2. Juli 2025

- 19a II 13/25 -

Das Amtsgericht

2598.

Frau Marita Mergen, Braunfelsstraße 15, 54459 Wiltingen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier, ausgestellt für das Konto 378006472. Das Sparbuch lautet auf: Frau Marita Mergen, Braunfelsstraße 15, 54459 Wiltingen.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem**

10. September 2025 vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Trier, den 9. Juli 2025

- 50A II 38/25 - Das Amtsgericht

2599.

Herr Roman Betrams, Auf der Wiese 9, 54298 Aach, Frau Sabine Quix, Feldstraße 128, 52477 Alsdorf, und Frau Julia Bertrams, Hungergraben 25, 88400 Biberach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Aach Blatt 1048 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Trier. Des Weiteren um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Aach Blatt 1048 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 70.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Trier. Des Weiteren um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Aach Blatt 1048 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 8700,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Mainz AG in Mainz. Des Weiteren um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Aach Blatt 1048 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Trier-Saarburg. Des Weiteren um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Aach Blatt 1048 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 8000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Westdeutsche Landesbank-Girozentrale (Landes-Bausparkasse) in Düsseldorf.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 10. September 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Trier, den 9. Juli 2025

- 50A II 46/25 - Das Amtsgericht

2600.

Herr Katharina Ruchti, Ruffiniallee 28H, 82152 Planegg, Frau Stephanie Treppenhauer, Am Anger 4, 82340 Feldafing, und Herr Markus Treppenhauer, 950 Masten Street, San Francisco, 94108 USA - Vereinigte Staaten, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Trier

Blatt 14070 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 18.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Trier. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Trier Blatt 14070 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 14.000,- DM mit 7,5 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, GmbH Hauptverwaltung Hameln.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 10. September 2025** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Trier, den 9. Juli 2025

- 50A II 47/25 - Das Amtsgericht

2601.

Frau Stephanie Meuser-Engelhardt, Zum Buchstein 2, 56479 Hübblingen, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0844197 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerbürg Gemarkung Hübblingen Blatt 404 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 8700,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - Crailsheimer Straße 52, 74523 Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 10. November 2025** vor dem Amtsgericht Westerbürg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Westerbürg, den 8. Juli 2025

- 26c II 4/25 - Das Amtsgericht

2602.

Herr Johann Eberhard Blettenberg, Ringstraße 17, 56414 Meudt, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 112445 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerbürg Gemarkung Meudt Blatt 1025 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 12.000,- DM nebst 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Schwäbisch Hall AG - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken - Crailsheimer Straße 52, 74523 Schwäbisch Hall.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 7. November 2025** vor dem Amtsgericht

Westerbürg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Westerbürg, den 7. Juli 2025

- 26c II 16/25 - Das Amtsgericht

2603.

Der Landesbetrieb Mobilität Trier, Dasbachstraße 15c, 54290 Trier, hat den Antrag auf Ausschließung der Eigentümer eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Wittlich Gemarkung Pantenburg Blatt 670. Bezeichnung: BVNr. 1: Flur 4 Flurstück 9/19, Graben, im Bergesch, 15 qm; BVNr. 2: Flur 4 Flurstück 9/20, Waldfläche, im Bergesch, 23 qm; BVNr. 3: Flur 4 Flurstück 9/21, Verkehrsfläche, im Bergesch, 392 qm; BVNr. 4: Flur 4 Flurstück 9/22, Waldfläche, im Bergesch, 14 qm. Eigentümer in ungeteilter Erbgemeinschaft laut Grundbucheintrag: Herr Matthias Retz. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstücksmiteigentümers: Michigan USA. Eheleute Fanz Retz und Barbara geb. Caspari. Letzter bekannter Wohnsitz der Grundstücksmiteigentümer: Sterkrade; Margaretha Thelen, geb. Retz. Letzter bekannter Wohnsitz der Grundstücksmiteigentümerin: Zell an der Mosel; Gertrud Grote, geb. Wulff. Letzter bekannter Wohnsitz der Grundstücksmiteigentümerin: Köln; Anna Maria Fanroth, geb. Wulff. Letzter bekannter Wohnsitz der Grundstücksmiteigentümerin: Köln; Josefine Elise Wulff. Letzter bekannter Wohnsitz der Grundstücksmiteigentümerin: Köln.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 7. November 2025** vor dem Amtsgericht Wittlich anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Wittlich, den 7. Juli 2025

- 42c II 7/25 - Das Amtsgericht

2604.

Herr Jochen Erbelinger, Am Dorfweg 8, 55234 Monzernheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Gemarkung Monzernheim Blatt 941 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 107.000,- EUR. Eingetragene Berechtigte: Firma Wüstenrot Bausparkasse AG, 71630 Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 3. September 2025** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Worms, den 3. Juli 2025

- 9062 II 26/25 - Das Amtsgericht

